

## Synoptische Darstellung

### Anstaltsreglement

- **Alters- und Pflegeheim Muri-Gümligen (APH) (bisher)**
- **Alterszentrum (AZ) Alenia Muri-Gümligen (neu)**

BISHER	NEU
<p>Die Einwohnergemeinde Muri bei Bern erlässt, gestützt auf</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• das Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (SR 832.10)</li> <li>• das kantonale Sozialhilfegesetz vom 11. Juni 2001 (BSG 860.1)</li> <li>• die kantonale Heimverordnung vom 18. September 1996 (BSG 862.51)</li> <li>• die Artikel 65 f. des kantonalen Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (BSG 170.11)</li> <li>• Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 5 Absatz 2 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Muri bei Bern vom 23. Mai 2000</li> </ul> <p>und auf Antrag des Grossen Gemeinderats folgendes Anstaltsreglement für das Alters- und Pflegeheim:</p>	<p>Die Einwohnergemeinde Muri bei Bern erlässt, gestützt auf</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• das Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (SR 832.10)</li> <li>• ZGB Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindsrecht; Änderungen vom 19.12.2008, in Kraft per 01.01.2013</li> <li>• Bundesgesetz und –verordnung über Ergänzungsleistungen, in Kraft per 01.01. 2008</li> <li>• Bundesgesetz und –verordnung zur neuen Pflegefinanzierung vom 13.06.2008, in Kraft per 01.01.2011</li> <li>• Staatsbeitragsgesetz und –verordnung vom 16.09.1992</li> <li>• Gesundheitsgesetz vom 02.12.1984</li> <li>• das kantonale Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe vom 11. Juni 2001 (Sozialhilfegesetz, SHG, BSG 860.1)</li> <li>• die kantonale Verordnung vom 18. September 1996 über die Betreuung und Pflege von Personen in Heimen und privaten Haushalten (Heimverordnung; HEV, BSG 862.51)</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• die Artikel 65 f. des kantonalen Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG, BSG 170.11)</li> <li>• Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 5 Absatz 2 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Muri bei Bern vom 23. Mai 2000 (GO)</li> </ul> <p>und auf Antrag des Gemeinderats folgendes Anstaltsreglement für das Alterszentrum (AZ) Alenia Muri-Gümligen:</p>
<b>1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b>	<b>1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b>
<p>Art. 1 Bildung und Rechtsform</p> <p><sup>1</sup> Das Altersheim und das Pflegeheim der Einwohnergemeinde Muri bei Bern (EG Muri) werden zusammengeschlossen und als ein Unternehmen mit dem Namen Alters- und Pflegeheim Muri-Gümligen (APH) betrieben.</p> <p><sup>2</sup> Das APH ist eine Gemeindeunternehmung (selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt) im Sinn von Artikeln 65 f Gemeindegesetz.</p> <p><sup>3</sup> Das APH ist rechtsfähig und im Handelsregister eingetragen. Es führt eine eigene Rechnung.</p>	<p>Art. 1 Bildung und Rechtsform</p> <p><sup>1</sup> Die seit dem 01.01.2006 bestehende Anstalt Alters- und Pflegeheim Muri bei Bern (APH) wird um den Betrieb der Stiftung Alterswohnheim Gümligen (AWH) erweitert und unter dem Namen <b>Alterszentrum (AZ) Alenia Muri-Gümligen</b> geführt.</p> <p><sup>2</sup> Das Alterszentrum (AZ) Alenia Muri-Gümligen ist eine Gemeindeunternehmung (selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt der Einwohnergemeinde Muri bei Bern) im Sinn von Artikel 65 ff. Gemeindegesetz; als solche ist die Anstalt rechtsfähig und führt eine eigene Rechnung.</p> <p><sup>3</sup> Die Anstalt wird unter ihrem Namen im Handelsregister eingetragen. Nachfolgend wird sie AZ Alenia genannt.</p>
<p>Art. 2 Zweck</p> <p>Das APH erfüllt im Rahmen der übergeordneten Gesetzesbestimmungen und des Leistungsvertrags mit der EG Muri öffentliche und gewerbliche Aufgaben vorab im Bereich stationäre Altersbetreuung und -pflege sowie auch im Bereich ambulante Leistungen.</p>	<p>Art. 2 Zweck</p> <p>Das AZ Alenia erfüllt im Rahmen der übergeordneten Gesetzesbestimmungen öffentliche Aufgaben in den Bereichen Beratung, teilstationäre und stationäre Betreuung und -pflege sowie ambulante Leistungen.</p>

<p>Art. 3 Eigentumsverhältnisse und Dotationskapital</p> <p><sup>1</sup> Die EG Muri überträgt dem APH sämtliche Aktiven, Passiven, Rechte und Pflichten des Altersheims und des Pflegeheims Muri-Gümligen gemäss deren konsolidierter Bilanz zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements sowie ein Dotationskapital von CHF 400 000.—.</p> <p><sup>2</sup> Die EG Muri überträgt dem APH die betriebsnotwendigen Liegenschaften zu Eigentum. Die Bedingungen der Übertragung werden vom Gemeinderat in Absprache mit der zuständigen Stelle der kantonalen Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) festgelegt.</p>	<p>Art. 3 Eigentumsverhältnisse und Dotationskapital</p> <p><sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde Muri bei Bern (EG Muri bei Bern) hatte dem damaligen APH sämtliche Aktiven, Passiven, Rechte und Pflichten des Altersheims und des Pflegeheims Muri-Gümligen gemäss deren konsolidierter Bilanz per 31.12.2005 sowie ein Dotationskapital von CHF 400'000.00 übertragen.</p> <p><sup>2</sup> Das AZ Alenia übernimmt per 01.07.2015 vom Alterswohnheim Gümligen, Stiftung mit Sitz in Muri bei Bern, Firmen Nr. CHE-103.946.144 sämtliche Aktiven, Passiven, Rechte und Pflichten gemäss Abschluss per 31.12.2014. Die Bedingungen der Übertragung werden vom Gemeinderat, vom Verwaltungsrat APH und vom Stiftungsrat AWH in Absprache mit der kantonalen Stiftungsaufsicht und der kantonalen Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) festgelegt.</p>
<p><b>2 LEISTUNGEN</b></p>	<p><b>2 LEISTUNGEN</b></p>
<p>Art. 4 Leistungsvertrag</p> <p>Die EG Muri schliesst mit dem APH auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements einen Leistungsvertrag ab, in dem Inhalt, Umfang und Qualität der von ihm zu erbringenden Leistungen sowie die Beiträge der Gemeinde festgelegt werden. Der Vertrag richtet sich nach den Vorgaben des übergeordneten Rechts, der kantonalen und kommunalen Bedarfs- und Angebotsplanung sowie den Ermächtigungen und Weisungen der GEF.</p>	<p>Art. 4 Leistungen</p> <p><sup>1</sup> Die Leistungen des AZ Alenia richten sich nach den Vorgaben des übergeordneten Rechts, der kantonalen und kommunalen Bedarfs- und Angebotsplanung sowie den Ermächtigungen und Weisungen der GEF.</p> <p><sup>2</sup> Nebst Betreuungs- und Pflegeleistungen für betagte, pflegebedürftige und demenzkranke Menschen umfasst der gesetzliche Leistungsauftrag auch Angebote zur Entlastung pflegender Angehöriger wie Ferienplätze und Kurzaufenthalte sowie Tages- und Tag-/Nachtaufenthalte.</p> <p><sup>3</sup> Die EG Muri bei Bern kann mit dem AZ Alenia einen Leistungsvertrag abschliessen, in dem Inhalt, Umfang und Qualität der von diesem allfällig über seinen Auftrag gemäss dem vorliegenden Reglement hinaus</p>

	<p>zu erbringenden Leistungen sowie deren Abgeltung festgelegt werden.</p> <p><sup>4</sup> Das AZ Alenia kann seine Leistungen gegen Entgelt auch gegenüber Dritten erbringen.</p>
<p><b>Art. 5 Weitere Leistungen</b></p> <p><sup>1</sup> Die EG Muri kann dem APH mit Vertrag weitere öffentliche Aufgaben übertragen, welche von diesem besser oder kostengünstiger erfüllt werden können als von der Gemeindeverwaltung.</p> <p><sup>2</sup> Das APH ist berechtigt, mindestens zu Kosten deckenden Preisen weitere Leistungen anzubieten, welche mit seinem Zweck in Zusammenhang stehen.</p>	
<p><b>3 GRUNDSÄTZE DER LEISTUNGSERBRINGUNG</b></p>	<p><b>3 GRUNDSÄTZE DER LEISTUNGSERBRINGUNG</b></p>
<p><b>Art. 6 Zielsetzungen</b></p> <p><sup>1</sup> Die Betriebsstrukturen des APH sind nach unternehmerischen Grundsätzen ständig auf die Entwicklungen der Altersbetreuung und -pflege sowie auf die Erfüllung der übergeordneten Gesetzesbestimmungen und des Leistungsauftrags auszurichten.</p> <p><sup>2</sup> Das APH stellt die notwendige bauliche, organisatorische, administrative, hauswirtschaftliche und technische Infrastruktur sicher.</p> <p><sup>3</sup> Das APH führt den Betrieb nach den Qualitätskriterien des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung, der GEF und des Leistungsvertrags.</p>	<p><b>Art. 5 Zielsetzungen</b></p> <p><sup>1</sup> Die Betriebsstrukturen des AZ Alenia sind nach unternehmerischen Grundsätzen ständig auf die Entwicklungen der Altersbetreuung und -pflege sowie auf die Erfüllung der übergeordneten Gesetzesbestimmungen auszurichten.</p> <p><sup>2</sup> Das AZ Alenia stellt die notwendige bauliche, organisatorische, administrative, hauswirtschaftliche und technische Infrastruktur sicher.</p>

<p><b>Art. 7 Kreis der Benützerinnen und Benützer</b></p> <p>Das APH erbringt seine Leistungen in erster Linie zugunsten der Bevölkerung der EG Muri. Es kann seine Leistungen im Rahmen der kantonalen Altersplanung und des Leistungsvertrags aber auch den Einwohnerinnen und Einwohnern anderer Gemeinden erbringen.</p>	<p><b>Art. 6 Kreis der Benützerinnen und Benützer</b></p> <p>Das AZ Alenia erbringt seine Leistungen in erster Linie zugunsten der Bevölkerung der Einwohnergemeinden Muri bei Bern und Allmendingen. Es kann seine Leistungen im Rahmen der kantonalen Altersplanung aber auch den Einwohnerinnen und Einwohnern anderer Gemeinden erbringen.</p>
<p><b>Art. 8 Zusammenarbeit und Beteiligungen</b></p> <p>Das APH kann zur Erfüllung seiner Aufgaben und im Rahmen seines Zwecks mit andern Unternehmen des öffentlichen oder privaten Rechts zusammenarbeiten oder sich an solchen Unternehmen beteiligen.</p>	<p><b>Art. 7 Zusammenarbeit und Beteiligungen</b></p> <p>Das AZ Alenia kann zur Erfüllung seiner Aufgaben und im Rahmen seines Zwecks mit andern Unternehmen des öffentlichen oder privaten Rechts zusammenarbeiten oder sich an solchen Unternehmen beteiligen.</p>
<p><b>Art. 9 Gegenseitige Dienstleistungen</b></p> <p>Das APH kann zur Erfüllung seiner Aufgaben weiterhin Infrastrukturen und Dienstleistungen der EG Muri in Anspruch nehmen und umgekehrt. Gegenseitige Leistungen sind grundsätzlich entgeltlich. Die Einzelheiten werden in einer separaten Vereinbarung geregelt.</p>	<p><b>Art. 8 Gegenseitige Dienstleistungen</b></p> <p>Das AZ Alenia kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Infrastruktur und Dienstleistungen der EG Muri bei Bern in Anspruch nehmen und umgekehrt. Gegenseitige Leistungen sind grundsätzlich entgeltlich. Die Einzelheiten werden im Bedarfsfall in einer separaten Vereinbarung geregelt.</p>
<p><b>4 ORGANISATION</b></p>	<p><b>4 ORGANISATION</b></p>
<p><b>4.1 VERWALTUNGSRAT</b></p>	<p><b>4.1 VERWALTUNGSRAT</b></p>
<p><b>Art. 10 Zusammensetzung</b></p> <p><sup>1</sup> Der Verwaltungsrat besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern, wovon</p>	<p><b>Art. 9 Zusammensetzung</b></p> <p><sup>1</sup> Der Verwaltungsrat besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern, wovon</p>

<p>eines dem Gemeinderat angehören muss.</p> <p><sup>2</sup> Der Verwaltungsrat muss mit unternehmerischem Denken sowie dem Gesundheits- und Sozialwesen vertraut sein.</p>	<p>eines dem Gemeinderat angehören muss.</p> <p><sup>2</sup> Der Verwaltungsrat muss mit unternehmerischem Denken sowie dem Gesundheitswesen und der Langzeitpflege vertraut sein. Die Verantwortlichkeitsbereiche sind nach Ressorts aufgeteilt.</p>
<p><b>Art. 11 Wahl und Amtsdauer</b></p> <p><sup>1</sup> Der Gemeinderat wählt oder bestätigt die Präsidentin oder den Präsidenten auf Vorschlag des Verwaltungsrats sowie die übrigen Mitglieder. Sie können von ihm jederzeit abberufen werden.</p> <p><sup>2</sup> Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst.</p> <p><sup>3</sup> Die Amtsdauer beginnt und endet mit derjenigen des Gemeinderats. Für die nicht dem Gemeinderat angehörenden Mitglieder des Verwaltungsrats besteht keine Amtsdauerbeschränkung.</p>	<p><b>Art. 10 Wahl und Amtsdauer</b></p> <p><sup>1</sup> Der Gemeinderat wählt oder bestätigt:</p> <p>a) auf Vorschlag des Verwaltungsrats die Präsidentin oder den Präsidenten;</p> <p>b) die übrigen Mitglieder.</p> <p>Die Gewählten können vom Gemeinderat jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden.</p> <p><sup>2</sup> Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst.</p> <p><sup>3</sup> Die Amtsdauer beginnt und endet mit derjenigen des Gemeinderats. Für die nicht dem Gemeinderat angehörenden Mitglieder des Verwaltungsrats besteht keine Amtsdauerbeschränkung.</p>
<p><b>Art. 12 Einberufung</b></p> <p>Die Präsidentin oder der Präsident beruft den Verwaltungsrat von sich aus unter Einhaltung einer Frist von einer Woche ein oder wenn mindestens zwei Mitglieder, die Revisionsstelle oder der Gemeinderat dies verlangen.</p>	<p><b>Art. 11 Einberufung</b></p> <p>Die Präsidentin / der Präsident beruft den Verwaltungsrat von sich aus unter Einhaltung einer Frist von einer Woche ein oder wenn mindestens zwei Mitglieder, die Revisionsstelle oder der Gemeinderat dies verlangen.</p>
<p><b>Art. 13 Aufgaben und Befugnisse</b></p> <p><sup>1</sup> Der Verwaltungsrat verfügt im Rahmen des übergeordneten Rechts über sämtliche Befugnisse, die zur Erfüllung des Leistungsauftrags des</p>	<p><b>Art. 12 Aufgaben und Befugnisse</b></p> <p><sup>1</sup> Der Verwaltungsrat verfügt im Rahmen des übergeordneten Rechts über sämtliche Befugnisse, die zur Erfüllung des Leistungsauftrags des</p>

<p>APH erforderlich und nicht durch dieses Reglement oder den Verwaltungsrat selber anderen Stellen übertragen worden sind.</p> <p><sup>2</sup> Der Verwaltungsrat fällt die strategischen Entscheide, überprüft die getroffenen Anordnungen und überwacht ihren Vollzug sowie die Einhaltung und Erfüllung des Leistungsauftrags. Er sorgt für ein zweckmässiges Controlling.</p> <p><sup>3</sup> Der Verwaltungsrat ist berechtigt, Ausführungsvorschriften zu diesem Reglement sowie Weisungen zu erlassen. Er erlässt insbesondere ein Organisationsreglement und regelt das Verhältnis zwischen dem APH und dessen Bewohnerinnen und Bewohnern im Rahmen des Leistungsauftrags sowie die Voraussetzungen für die Erbringung weiterer Leistungen.</p> <p><sup>4</sup> Die Mitglieder des Verwaltungsrats vertreten das APH mit Kollektivunterschrift zu zweien nach aussen.</p>	<p>AZ Alenia erforderlich und nicht durch dieses Reglement oder den Verwaltungsrat selber anderen Stellen übertragen worden sind.</p> <p><sup>2</sup> Der Verwaltungsrat fällt die strategischen Entscheide, überprüft die getroffenen Anordnungen und überwacht ihren Vollzug. Er sorgt für ein zweckmässiges Controlling.</p> <p><sup>3</sup> Der Verwaltungsrat ist berechtigt, Ausführungsvorschriften zu diesem Reglement sowie Weisungen zu erlassen. Er erlässt insbesondere ein Organisationsreglement und regelt das Verhältnis zwischen dem AZ Alenia und dessen Bewohnerinnen und Bewohnern sowie die Grundlagen und Beiträge für die Erbringung weiterer Leistungen.</p> <p><sup>4</sup> Die Mitglieder des Verwaltungsrats vertreten das AZ Alenia mit Kollektivunterschrift zu zweien nach aussen; weitere Zeichnungsrechte erteilt der Verwaltungsrat.</p>
<p><b>Art. 14 Finanzkompetenzen</b></p> <p>Der Verwaltungsrat beschliesst im Rahmen des durch den Gemeinderat genehmigten Globalbudgets die zur Erfüllung des Leistungsauftrags erforderlichen Ausgaben unabhängig von ihrer Höhe.</p>	<p><b>Art. 13 Finanzkompetenzen</b></p> <p>Der Verwaltungsrat beschliesst die zur Erfüllung des Leistungsauftrags erforderlichen Ausgaben unabhängig von ihrer Höhe.</p>
<p><b>4.2 GESCHÄFTSLEITUNG</b></p>	<p><b>4.2 DIREKTORIN/DIREKTOR, GESCHÄFTSLEITUNG</b></p>
<p><b>Art. 15 Zusammensetzung und Wahl</b></p> <p><sup>1</sup> Die Geschäftsleitung wird vom Verwaltungsrat gewählt und besteht aus der Direktorin oder dem Direktor sowie den weiteren vom Verwaltungsrat bezeichneten Mitgliedern.</p> <p><sup>2</sup> Die Direktorin oder der Direktor präsidiert die Geschäftsleitung und nimmt die operative Gesamtleitung wahr.</p>	<p><b>Art. 14 Wahl der Direktorin / des Direktors</b></p> <p>Die Direktorin / der Direktor wird vom Verwaltungsrat gewählt. Sie oder er nimmt die operative Gesamtleitung des AZ Alenia wahr.</p>

<p><b>Art. 16 Aufgaben</b></p> <p><sup>1</sup> Die Geschäftsleitung leitet das APH nach den Vorgaben des Verwaltungsrats in allen betrieblichen, medizinischen, betreuerischen, administrativen und technischen Belangen.</p> <p><sup>2</sup> Die Geschäftsleitung stellt sicher, dass die Anforderungen der GEF für die Betriebsbewilligung jederzeit erfüllt sind. Ist dies nicht gewährleistet, orientiert die Geschäftsleitung unverzüglich den Verwaltungsrat. Dieser hat innerhalb von 14 Tagen dem Gemeinderat und der GEF Meldung zu erstatten.</p> <p><sup>3</sup> Die Mitglieder der Geschäftsleitung vertreten das APH mit Kollektivunterschrift zu zweien nach aussen. Der Verwaltungsrat legt auf Antrag der Geschäftsleitung die weiteren Unterschriftsberechtigungen fest.</p>	<p><b>Art. 15 Aufgaben</b></p> <p><sup>1</sup> Die Direktorin / der Direktor leitet das AZ Alenia nach den Vorgaben des Verwaltungsrats in allen betrieblichen, medizinischen, betreuerischen, administrativen und technischen Belangen.</p> <p><sup>2</sup> Die Direktorin / der Direktor stellt sicher, dass die Anforderungen der GEF für die Betriebsbewilligung jederzeit erfüllt sind. Ist dies nicht gewährleistet, orientiert die Direktorin / der Direktor unverzüglich den Verwaltungsrat. Dieser hat innerhalb von 14 Tagen dem Gemeinderat und der GEF Meldung zu erstatten.</p>
<p><b>Art. 17 Finanzkompetenzen</b></p> <p><sup>1</sup> Die Geschäftsleitung verfügt im Rahmen des Leistungsauftrags und der Vorgaben des Verwaltungsrats über das Globalbudget.</p> <p><sup>2</sup> Die Geschäftsleitung kann diese Kompetenzen an einzelne Mitglieder oder an Angestellte des APH delegieren.</p>	<p><b>Art. 16 Finanzkompetenzen</b></p> <p><sup>1</sup> Die Direktorin / der Direktor verfügt im Rahmen der Vorgaben des Verwaltungsrats über die mit dem Budget bewilligten finanziellen Mittel.</p> <p><sup>2</sup> Die Direktorin / der Direktor kann diese Kompetenzen an andere Angestellte des AZ Alenia delegieren.</p>
	<p><b>Art. 17 Geschäftsleitung</b></p> <p><sup>1</sup> Der Verwaltungsrat kann zur Unterstützung und Entlastung der Direktorin / des Direktors eine Geschäftsleitung einsetzen.</p> <p><sup>2</sup> Der Verwaltungsrat bestimmt die Mitglieder der Geschäftsleitung und deren Aufgaben und Kompetenzen.</p>

<b>4.3 RECHNUNGSPRÜFUNG</b>	<b>4.3 RECHNUNGSPRÜFUNG</b>
<p>Art. 18 Revisionsstelle</p> <p>Die Jahresrechnung wird von einer fachlich ausgewiesenen externen Revisionsstelle geprüft, die vom Gemeinderat gewählt wird.</p>	<p>Art. 18 Revisionsstelle</p> <p>Die Jahresrechnung wird von einer fachlich ausgewiesenen externen Revisionsstelle geprüft, die vom Gemeinderat gewählt wird.</p>
<p>Art. 19 Durchführung</p> <p><sup>1</sup> Die Revisionsstelle prüft jährlich nach Rechnungsabschluss die Jahresrechnung. Die Revision ist so zu planen und durchzuführen, dass wesentliche Fehlaussagen mit angemessener Sicherheit erkannt werden.</p> <p><sup>2</sup> Die Revisionsstelle berichtet dem Verwaltungsrat und dem Gemeinderat umgehend über das Ergebnis ihrer Prüfung und empfiehlt die Abnahme, mit oder ohne Einschränkung, oder die Rückweisung der Jahresrechnung. Der Bericht muss den Mindestumfang der Revision für Gemeinden einhalten.</p> <p><sup>3</sup> Stellt die Revisionsstelle bei ihrer Prüfung gravierende Mängel oder Verstösse gegen das Reglement oder das Gesetz fest, meldet sie dies umgehend schriftlich dem Verwaltungsrat und dem Gemeinderat.</p>	<p>Art. 19 Durchführung</p> <p><sup>1</sup> Die Revisionsstelle prüft jährlich nach Rechnungsabschluss die Jahresrechnung. Die Revision ist so zu planen und durchzuführen, dass wesentliche Fehlaussagen mit angemessener Sicherheit erkannt werden.</p> <p><sup>2</sup> Die Revisionsstelle berichtet dem Verwaltungsrat und dem Gemeinderat umgehend über das Ergebnis ihrer Prüfung und empfiehlt die Abnahme, mit oder ohne Einschränkung, oder die Rückweisung der Jahresrechnung. Der Bericht muss den Mindestumfang der Revision für Gemeinden einhalten.</p> <p><sup>3</sup> Stellt die Revisionsstelle bei ihrer Prüfung gravierende Mängel oder Verstösse gegen das Reglement oder das Gesetz fest, meldet sie dies umgehend schriftlich dem Verwaltungsrat und dem Gemeinderat.</p>
<b>5 AUFSICHT</b>	<b>5 AUFSICHT</b>
<p>Art. 20 Sicherstellung der betrieblichen Minimalanforderungen</p> <p><sup>1</sup> Die Geschäftsleitung überprüft jährlich anhand einer von der GEF vorgegebenen Checkliste die Einhaltung der definierten Anforderungen für die Betriebsbewilligung. Die ausgefüllte Checkliste unterbreitet sie dem Verwaltungsrat.</p>	<p>Art. 20 Sicherstellung der betrieblichen Minimalanforderungen</p> <p><sup>1</sup> Die Direktorin / der Direktor überprüft anhand einer von der GEF vorgegebenen Checkliste und nach ihren Weisungen die Einhaltung der definierten Anforderungen für die Betriebsbewilligung.</p> <p><sup>2</sup> Der Verwaltungsrat prüft die entsprechenden Dokumente und macht</p>

<p><sup>2</sup> Der Verwaltungsrat überprüft, ob die Selbstkontrolle durch die Geschäftsleitung sachgemäss ausgeführt wurde. Er prüft hierfür die erforderlichen Dokumente und macht Stichproben zur vertieften Kontrolle konkreter Sachverhalte.</p> <p><sup>3</sup> Der Verwaltungsrat unterbreitet dem Gemeinderat jährlich einen Aufsichtsbericht mit den Ergebnissen der Checkliste und seiner Überprüfung zur Genehmigung. Nach erfolgter Genehmigung unterbreitet der Verwaltungsrat den Aufsichtsbericht der GEF.</p>	<p>Stichproben zur Kontrolle konkreter Sachverhalte.</p>
<p>Art. 21 Gemeinderat</p> <p><sup>1</sup> Der Gemeinderat schliesst den Leistungsvertrag mit dem APH ab und beaufsichtigt dieses. Er erteilt insbesondere Weisungen, wenn das APH den ihm erteilten Leistungsauftrag nicht oder schlecht erfüllt.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat ist berechtigt, im Rahmen seiner Aufsichtsbefugnisse Auskünfte zu verlangen, in alle erforderlichen Unterlagen Einsicht zu nehmen und aussen stehende Sachverständige beizuziehen.</p> <p><sup>3</sup> Der Gemeinderat regelt die finanzielle Abgeltung der Mitglieder des Verwaltungsrats.</p> <p><sup>4</sup> Der Gemeinderat genehmigt die Globalbudgets, die Geschäftsberichte und die Jahresrechnungen. Mit der Genehmigung der Jahresrechnungen befreit der Gemeinderat die Mitglieder des Verwaltungsrats, soweit dies gemeinderechtlich zulässig ist, für die jeweilige Rechnungsperiode von ihrer Verantwortung als Organ der Gemeindeunternehmung.</p> <p><sup>5</sup> Der Gemeinderat beschliesst auf Antrag des Verwaltungsrats über die Deckung von Aufwandüberschüssen oder die Verwendung von Ertragsüberschüssen.</p>	<p>Art. 21 Gemeinderat</p> <p><sup>1</sup> Der Gemeinderat beaufsichtigt das AZ Alenia. Er erteilt insbesondere Weisungen, wenn die vorgeschriebenen Leistungen nicht oder schlecht erfüllt werden oder die künftige Leistungserbringung aufgrund der wirtschaftlichen Situation gefährdet erscheint.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat ist berechtigt, im Rahmen seiner Aufsichtsbefugnisse Auskünfte zu verlangen, in alle erforderlichen Unterlagen Einsicht zu nehmen und aussen stehende Sachverständige beizuziehen.</p> <p><sup>3</sup> Der Gemeinderat regelt die finanzielle Abgeltung der Mitglieder des Verwaltungsrats.</p> <p><sup>4</sup> Der Gemeinderat genehmigt den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung. Mit der Genehmigung der Jahresrechnung befreit der Gemeinderat die Mitglieder des Verwaltungsrats, soweit dies gemeinderechtlich zulässig ist, für die jeweilige Rechnungsperiode von ihrer Verantwortung als Organ der Gemeindeunternehmung.</p>

<p>Art. 22 Finanzkompetentes Organ</p> <p>Das nach Gemeindeordnung finanzkompetente Organ beschliesst auf Antrag des Verwaltungsrats bzw. des Gemeinderats über den Erwerb von Beteiligungen an anderen Unternehmen und die Veräusserung eigener Unternehmensteile oder Liegenschaften.</p>	<p>Art. 22 Finanzkompetentes Organ</p> <p>Das nach Gemeindeordnung finanzkompetente Organ beschliesst auf Antrag des Verwaltungsrats bzw. des Gemeinderats über den Erwerb von Beteiligungen an anderen Unternehmen und die Veräusserung eigener Unternehmensteile oder Liegenschaften.</p>
<p>Art. 23 Berichtswesen</p> <p>Der Verwaltungsrat baut nach den Vorgaben der EG Muri und der GEF ein zweckmässiges Berichtswesen auf. Die Berichte über die Geschäftstätigkeit werden halbjährlich auf das Ende des Folgemonats erstellt. Verantwortlich für die Berichterstattung an den Gemeinderat ist der Verwaltungsrat.</p>	<p>Art. 23 Berichtswesen und Jahresrechnung</p> <p>Der Verwaltungsrat erstattet dem Gemeinderat nach den Vorgaben der EG Muri bei Bern und der GEF Bericht über die Geschäftstätigkeit und erstellt nach diesen Vorgaben die Jahresrechnung. Er unterbreitet dem Gemeinderat jährlich auf Ende des ersten Folgequartals diese Unterlagen zur Genehmigung.</p>
<p><b>6 PERSONAL</b></p>	<p><b>6 PERSONAL</b></p>
<p>Art. 24 Anstellungsverhältnis</p> <p><sup>1</sup> Das Personal des APH steht in einem öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnis. Nebenamtliche und nichtständige Angestellte, Praktikantinnen und Praktikanten sowie Auszubildende stehen zum APH in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis nach Obligationenrecht.</p> <p><sup>2</sup> Das Personal wird im Rahmen des Globalbudgets von der Geschäftsleitung angestellt.</p>	<p>Art. 24 Anstellungsverhältnis</p> <p><sup>1</sup> Das Personal des AZ Alenia steht in einem privatrechtlichen Anstellungsverhältnis (10. Titel Obligationenrecht). Der Verwaltungsrat kann für die Belegschaft oder Teile davon den Anschluss des AZ Alenia an einen Gesamtarbeitsvertrag (GAV) der Pflegebranche beschliessen und vereinbaren.</p> <p><sup>2</sup> Die Direktorin / der Direktor und das obere Kader (Bereichsleitungen) werden vom Verwaltungsrat, das übrige Personal wird von der Direktorin / dem Direktor angestellt und entlassen.</p>

<p>Art. 25 Berufliche Vorsorge</p> <p><sup>1</sup> Die Angestellten des APH sind der Personalvorsorge der EG Muri angeschlossen.</p> <p><sup>2</sup> Das APH kann nach Anhörung des Personals die Anschlussvereinbarung mit der Pensionskasse der EG Muri kündigen und die berufliche Vorsorge mit einer anderen Vorsorgeeinrichtung durchführen. Die Kündigung bedarf der Zustimmung des Gemeinderats.</p>	<p>Art. 25 Berufliche Vorsorge</p> <p><sup>1</sup> Die Angestellten des AZ Alenia sind der jeweiligen Personalvorsorge- lösung der EG Muri bei Bern angeschlossen.</p> <p><sup>2</sup> Das AZ Alenia kann nach Anhörung des Personals die Anschlussvereinbarung mit der Pensionskasse der EG Muri bei Bern kündigen und die berufliche Vorsorge mit einer anderen Vorsorgeeinrichtung durchführen. Die Kündigung bedarf der Zustimmung des Gemeinderats.</p>
<p>Art. 26 Personalreglement</p> <p><sup>1</sup> Der Verwaltungsrat erlässt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Gemeinderat ein Personalreglement für die Angestellten des APH.</p> <p><sup>2</sup> Der Verwaltungsrat setzt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Gemeinderat ein geeignetes Gehaltssystem fest.</p>	<p>Art. 26 Personalreglement</p> <p><sup>1</sup> Der Verwaltungsrat erlässt für die Angestellten des AZ Alenia ein Personalreglement. Er setzt ein Lohnsystem fest, das sich an die kantonalen Normen für das Personal im Gesundheits- und Pflegebereich anlehnt.</p> <p><sup>2</sup> Soweit für die Belegschaft oder Teile davon ein GAV gemäss Art. 24 gilt, gehen dessen Bestimmungen dem Personalreglement vor.</p>
<p><b>7 FINANZIERUNGSRUNDSÄTZE</b></p>	<p><b>7 FINANZIERUNGSRUNDSÄTZE</b></p>
<p>Art. 27 Betriebskosten</p> <p>Das APH finanziert seine Betriebskosten durch die Erhebung von Kostgeldern bei den Heimbewohnerinnen und -bewohnern und ergänzende Leistungen Dritter.</p>	<p>Art. 27 Betriebskosten</p> <p>Das AZ Alenia finanziert seine Betriebskosten durch die Erhebung von Beiträgen und Mieten bei den Bewohnerinnen und Bewohnern, durch ergänzende Leistungen Dritter und durch den Umsatz aus der Erbringung weiterer Dienstleistungen.</p>

#### Art. 28 Kostgelder

<sup>1</sup> Das APH erhebt von den Heimbewohnerinnen und -bewohnern Kostgelder (Gebühren) für seine Pflege- und Betreuungsleistungen sowie für individuell in Anspruch genommene zusätzliche Leistungen.

<sup>2</sup> Die Höhe des Kostgeldes für Pflege- und Betreuungsleistungen bemisst sich im Einzelfall nach dem Schweregrad der Pflege- und Betreuungsbedürftigkeit gemäss den Richtlinien und Tarifen der GEF.

<sup>3</sup> Für individuell in Anspruch genommene zusätzliche Leistungen werden Kosten deckende Kostgelder erhoben.

<sup>4</sup> Die Kostgelder gemäss den Absätzen 1–3 werden jährlich vom Verwaltungsrat auf Antrag der Geschäftsleitung festgesetzt.

#### Art. 28 Beiträge und Mieten

<sup>1</sup> Das AZ Alenia erhebt von den Bewohnerinnen und Bewohnern Beiträge und Mieten für seine Infrastruktur-, Pflege- und Betreuungsleistungen sowie für individuell in Anspruch genommene zusätzliche Leistungen.

<sup>2</sup> Die Höhe der Beiträge für Pflege- und Betreuungsleistungen bemisst sich im Einzelfall nach dem Schweregrad der Pflege- und Betreuungsbedürftigkeit gemäss den Richtlinien der GEF. Die Höhe der Mieten für Alterswohnungen richtet sich grundsätzlich nach Lage und Grösse der Wohnung; ein Teil der Wohnungen kann aus sozialen Gründen vergünstigt abgegeben werden.

<sup>3</sup> Für individuell in Anspruch genommene zusätzliche Leistungen werden Kosten deckende Beiträge erhoben.

<sup>4</sup> Die Beiträge und Mieten gemäss den Absätzen 1–3 werden jährlich vom Verwaltungsrat auf Antrag der Direktorin / des Direktors festgesetzt.

#### Art. 29 Globalbudget

<sup>1</sup> Der Verwaltungsrat setzt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Gemeinderat jährlich ein Globalbudget für das folgende Geschäftsjahr mit den mutmasslichen Kosten für die Erfüllung der Leistungen gemäss Leistungsvertrag und deren Finanzierung fest. Er stützt sich dabei auf den Leistungsvertrag, die Finanzbuchhaltung und die kantonalen Richtlinien für den Lastenausgleich.

<sup>2</sup> Die Erträge gemäss Artikel 27 sind jährlich mit dem Globalbudget abzurechnen. Abweichungen vom Globalbudget können der Gemeinderrechnung der EG Muri belastet oder der Betriebsrechnung des APH gutgeschrieben oder belastet werden.

#### Art. 29 Unterhalt und Erneuerung Infrastruktur

Das AZ Alenia hat die für den Unterhalt und die Erneuerung seiner Infrastruktur sowie für die Weiterentwicklung seiner Betriebe in Übereinstimmung mit den künftigen Bedürfnissen seiner Kunden nötigen Mittel aus der Betriebsrechnung zu erwirtschaften und so anzulegen, dass sie zeitgerecht für die nötigen Investitionen zur Verfügung stehen.

<p>Art. 30 Investitionen</p> <p><sup>1</sup> Grössere Investitionsvorhaben unterbreitet das APH der EG Muri und der GEF zur Genehmigung. Wird das Vorhaben von Gemeinde und Kanton genehmigt, leisten sie nach den übergeordneten Gesetzesbestimmungen und den Vorgaben der GEF Beiträge daran.</p> <p><sup>2</sup> Kleinere Bauvorhaben sowie die Anschaffung von Mobiliar und dergleichen sind grundsätzlich über die Betriebsrechnung zu finanzieren.</p>	
<p>Art. 31 Auftragsvergaben</p> <p>Für Auftragsvergaben des APH gelten die kantonalen Submissionsvorschriften.</p>	<p>Art. 30 Auftragsvergaben</p> <p>Für Auftragsvergaben des AZ Alenia gelten die kantonalen Submissionsvorschriften</p>
<p>Art. 32 Vertraglich vereinbarte Preise</p> <p><sup>1</sup> Leistungen gemäss Artikel 5 dieses Reglements kann das APH zu vertraglich vereinbarten Preisen anbieten.</p> <p><sup>2</sup> Die Preise werden nach den Marktbedingungen vom APH festgesetzt. Es strebt dabei die Deckung von Fehlbeträgen bei den Betriebskosten und die Erzielung eines angemessenen Ertragsüberschusses an.</p>	
<p>Art. 33 Rechnungslegung</p> <p><sup>1</sup> Die Jahresrechnung bestehend aus Bilanz und Erfolgsrechnung ist nach den vom Kanton festgelegten Kontenrahmen und Weisungen zu führen. Sie ist nach dem Finanzhaushaltsrecht der Gemeinden zuhanden der Gesamtrechnung der EG Muri zu konsolidieren.</p> <p><sup>2</sup> Der Verwaltungsrat legt dem Gemeinderat nach Abschluss des Geschäftsjahres einen Geschäftsbericht und die Jahresrechnung zusam-</p>	

<p>men mit seinem Antrag über die Deckung von Aufwandüberschüssen oder die Verwendung von Ertragsüberschüssen zur Genehmigung vor.</p>	
<p><b>Art. 34 Aufwand- und Ertragsüberschüsse</b></p> <p><sup>1</sup> Der Kanton Bern und die EG Muri können im Rahmen des übergeordneten Rechts und der Vorgaben der GEF Beiträge zur Deckung von Aufwandüberschüssen des APH gewähren. Das APH stellt die hierfür geforderten Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung.</p> <p><sup>2</sup> Ertragsüberschüsse sind für die Deckung künftiger Betriebs- und Investitionskosten zu verwenden.</p>	<p><b>Art. 31 Aufwand- und Ertragsüberschüsse</b></p> <p><sup>1</sup> Der Kanton Bern und die EG Muri bei Bern können im Rahmen des übergeordneten Rechts und der Vorgaben der GEF Beiträge zur Deckung von Aufwandüberschüssen des AZ Alenia gewähren. Das AZ Alenia stellt die hierfür geforderten Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung.</p> <p><sup>2</sup> Ertragsüberschüsse sind für die Deckung künftiger Betriebs- und Investitionskosten zu verwenden</p>
<p><b>8 ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b></p>	<p><b>8 ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b></p>
<p><b>Art. 35 Strafbestimmungen</b></p> <p><sup>1</sup> Widerhandlungen gegen Ausführungsbestimmungen und Verfügungen, welche das APH in Erfüllung der ihm übertragenen hoheitlichen Aufgaben erlässt, werden mit Busse bis CHF 5000.– bestraft.</p> <p><sup>2</sup> Der Verwaltungsrat des APH erlässt die Bussenverfügung. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Gemeinderechts.</p>	<p><b>Art. 32 Verwaltungsrat</b></p> <p><sup>1</sup> Für die laufende Amtsdauer bis am 31.12.2016 sind zwei Personen aus dem Kreis der bisherigen Mitglieder des Stiftungsrats AWH in den Verwaltungsrat zu wählen, sofern entsprechende Kandidaturen vorliegen.</p> <p><sup>2</sup> In diesem Zeitraum kann der Verwaltungsrat in Abweichung von Art. 9 aus maximal neun Mitgliedern bestehen.</p>
<p><b>Art. 36 Rechtspflege</b></p> <p><sup>1</sup> Gegen Verfügungen des APH kann die betroffene Person innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde beim Gemeinderat erheben.</p> <p><sup>2</sup> Im Übrigen gilt das Gesetz vom 23. Mai 1998 über die Verwaltungsrechtspflege.</p>	<p><b>Art. 33 Rechtspflege</b></p> <p><sup>1</sup> Gegen Verfügungen des AZ Alenia kann die betroffene Person innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde beim Gemeinderat erheben.</p> <p><sup>2</sup> Im Übrigen gilt das Gesetz vom 23. Mai 1998 über die Verwaltungsrechtspflege.</p>

<p>Art. 37 Weitergeltung bisherigen Rechts</p> <p>Bisheriges, das Tätigkeitsgebiet des APH betreffendes kommunales Recht gilt bis zum Erlass anderslautender Vorschriften weiter, sofern es diesem Reglement nicht widerspricht.</p>	
<p>Art. 38 Änderung bisherigen Rechts</p> <p>Die Gemeindeordnung vom 23. Mai 2000 wird wie folgt geändert:</p> <p>Artikel 51 Absatz 1 Ziffer 2:                    aufgehoben</p> <p>Anhang Ziffer 2:                                aufgehoben</p>	
<p>Art. 39 Wählbarkeit in Betriebskommission Altersheim</p> <p>Die heutigen Mitglieder der Betriebskommission Altersheim sind bis zum Zeitpunkt der Betriebsaufnahme des APH wieder wählbar.</p>	
<p>Art. 40 Inkrafttreten und Vollzug</p> <p><sup>1</sup> Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Er kann eine gestaffelte Inkraftsetzung festlegen.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat stellt den Vollzug dieses Reglements sicher und trifft in Absprache mit dem Verwaltungsrat des APH alle nötigen Vollzugshandlungen in abschliessender Kompetenz.</p>	<p>Art. 34 Inkrafttreten und Vollzug</p> <p><sup>1</sup> Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat stellt den Vollzug dieses Reglements sicher und trifft in Absprache mit dem Verwaltungsrat des AZ Alenia alle nötigen Vollzugshandlungen in abschliessender Kompetenz.</p>